

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

## Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

---

### No. 147.

---

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kestter regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greifz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

haben zu Herstellung möglicher Gleichförmigkeit der einschlagenden Gesetzgebung in den zu dem Bereiche des Oberappellationsgerichts verbundenen Staaten mit Zustimmung des ersten ordentlichen Landtages beschloffen, das nachstehende

### G e s e t z

#### über den Civil-Staats-Dienst

zu erlassen.

#### Staatsdiener.

##### §. 1.

Als Staatsdiener (Staatsbeamte) im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, welchen vom Landesfürsten oder durch eine von ihm dazu beauftragte Behörde ein für Zwecke des Staates errichtetes beständiges öffentliches Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleitetes Einkommen übertragen worden ist.

In dem Rechtsverhältnisse der Staatsdiener stehen auch die öffentlichen Lehrer.

#### Fortsetzung.

##### §. 2.

Keine Anwendung findet daher das Gesetz:

a. auf die aus landesherrlichen Privatkassen besoldeten Diener;

ausgegeben am 29. Juni 1853.

50